

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4073 —

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1991
über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino**

A. Problem

Das Vertragsgesetz soll die Voraussetzung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG für die Ratifikation des Abkommens schaffen.

Mit dem Abkommen soll die Republik San Marino in das Zollgebiet der Gemeinschaft einbezogen und die Zusammenarbeit verstärkt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4073 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. April 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Elke Leonhard-Schmid
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard-Schmid

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1991 über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino — Drucksache 12/4073 — wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1993 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Am 16. Dezember 1991 haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik San Marino ein Abkommen geschlossen, mit dem San Marino in das Zollgebiet der Gemeinschaft einbezogen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern verstärkt werden soll.

Bei diesem Abkommen handelt es sich um ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es Materien regelt, die teils in die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft und teils in die Kompetenz der Mit-

gliedstaaten fallen. Als Folge der gemischten Zuständigkeit ist neben der Annahme des Abkommens durch die Gemeinschaft auch eine Ratifizierung durch die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich. Das vorgesehene Vertragsgesetz soll die Voraussetzung für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG schaffen. Das Vertragsgesetz bringt für die Bundesrepublik Deutschland abgesehen von anteiligen Verwaltungskosten keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1991 über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino — Drucksache 12/4073 — in seiner 54. Sitzung am 28. April 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Bonn, den 28. April 1993

Dr. Elke Leonhard-Schmid

Berichterstatlerin

